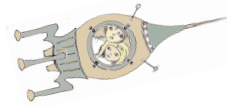


FLieG e.V.



Satzung

(Fassung vom 18.03.2010)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: FlieG. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz: „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Eitorf

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Errichtung und Unterhaltung einer oder mehrerer Betreuungsgruppen für Kinder an der GGS Eitorf Harmonie gemäß der RdErl. Des Kultusministeriums vom 26.01.2006 (BASS 12 - 08 Nr. 02) zur Betreuung von Schülern an Grundschulen vor und nach dem Unterricht nach den Förderrichtlinien des Landes NRW für Betreuungsgruppen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a.) Die Einstellung des erforderlichen Personals und dessen Entlohnung
 - b.) Die Einrichtung eines Betreuungsraumes
 - c.) Die Beschaffung von pädagogischem Lern- und Spielmaterial für die Betreuung, die über die Verpflichtung des Schulträgers hinausgehen,
 - d.) In Härtefällen und soweit es die Mittel des Vereins zulassen, die Unterstützung bedürftiger Kinder, deren Eltern den vollen Eigenanteil für diese besondere schulische Veranstaltung nicht aufbringen und dies anhand steuerlicher Belege nachweisen können (Bemessungsgrenze = jeweils aktueller Sozialhilfesatz)
3. Die vom Verein angeschafften Gegenstände verbleiben im Eigentum des Vereins und werden die Grundschule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
4. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral und arbeitet mit dem Kollegium der Schule vertrauensvoll zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Personal durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie andere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, insbesondere Reisekosten und sonstige Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, soweit Art und Höhe solcher Auslagenerstattungen durch Vorstandsbeschluss geregelt sind. Für ehrenamtlich Tätige kann durch Vorstandsbeschluss auch eine entsprechende jährliche Auswandspauschale festgesetzt werden. Ein solcher Vorstandsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, wenn der Jahresbetrag der Auswandspauschale den steuerfreien Höchstbetrag im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG überschreitet.

Wenn Engagierte auf die Auswandspauschale verzichten, wird dies behandelt wie eine normale Spende, die dann – ohne dass Geld geflossen ist – von der Steuer abgesetzt werden kann.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich den Zweck des Vereins verpflichtet fühlt.
2. Für den Abschluss eines Betreuungsvertrages ist eine Mitgliedschaft verpflichtend.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a.) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;

- b.) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist;
 - c.) durch Ausschluss aus dem Verein
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich oder persönlich zur Niederschrift zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist verpflichtet, die enge Zusammenarbeit mit dem Kollegium der Schule herbeizuführen. Änderungen an der Satzung, die aus juristischen Gründen notwendig sind, oder die zur Erfüllung der Förderrichtlinien des Kultusministeriums erforderlich sind, kann der Vorstand beschließen.
4. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt als Ehrenamt.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe beantragen.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c.) Wohl des Vorstands und zweier Rechnungsprüfer,
 - d.) Gegebenenfalls die Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder aus besonderem Grund
 - e.) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - g.) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
5. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit. Beschlüsse über die Satzung und Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils zum Beginn eines Vereinsjahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Er beträgt im Geschäftsjahr 10,00 €. Die Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages bedarf keiner Satzungsänderung und darf von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Im Falle des Beschlusses über die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages besteht für alle Mitglieder ein außerordentliches Kündigungsrecht.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Anwesenheit von 50% aller Vereinsmitglieder bei der Mitgliederversammlung und einer Dreiviertelmehrheit bei der Abstimmung hierüber.
3. Beträgt die Anzahl der Anwesenden weniger als die Hälfte der Mitglieder, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein GGS Eitorf Harmonie unter der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Mitglieder der Gründungsversammlung am 11.02.2008.

Eine Satzungsänderung wurde beschlossen durch die Mitglieder des Vereins auf der Jahresmitgliederversammlung am 18.03.2010.